



## Verlust der Prüfungsarbeit – was tun?

CAROLIN FRIEDLÄNDER

► **Wenn Prüfungsarbeiten verlorengehen, stellt sich die Frage, wie man mit einer solchen Situation umgeht. Nicht immer gelingt es, eine akzeptable Lösung für alle Beteiligten zu finden. Oft genug müssen sich Gerichte mit dieser Thematik befassen, zuletzt das sächsische Oberverwaltungsgericht Bautzen, das über die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig zu entscheiden hatte.**

### SACHVERHALT

Im angesprochenen Fall vor dem VG Leipzig (VG Leipzig, Urteil v. 1.11.2007, Az. 5 K 681/04) ging es um eine Meisterprüfung im Gas- und Wasserinstallationshandwerk. Die Prüfungsaufgabe für den Kläger bestand in der Errichtung einer Vorwandinstallation für ein Badezimmer, die nach der Bewertung durch den Prüfungsausschuss – wie im Ladungsschreiben angekündigt – wieder abgebaut wurde. Die Prüfungsleistung des Klägers bewertete der Prüfungsausschuss mit „mangelhaft“, wogegen der Kläger Widerspruch einlegte. Infolgedessen hob der Prüfungsausschuss seine Entscheidung auf und stellte den Kläger so, als habe er die Prüfungsarbeit noch nicht erbracht, da eine Neubewertung der nicht mehr vorhandenen Installation nicht möglich war. Mit dieser Entscheidung war der Kläger nicht einverstanden und erhob vor dem Verwaltungsgericht Klage. Er war im Wesentlichen der Meinung, dass ihm nicht die Wiederholung der Prüfung zustünde, sondern vielmehr seine Arbeit als „bestanden“ gewertet werden müsse. Die Beweispflicht für das Nichtbestehen liege beim Prüfungsausschuss,

und diesen Beweis könne er mangels existenter Prüfungsarbeit nicht erbringen. Außerdem sei eine Neubewertung seiner Arbeit durchaus anhand von angefertigten Lichtbildern möglich, so dass die Wiederholung der Prüfung nicht notwendig sei.

Das VG Leipzig folgte der Ansicht des Klägers nicht und wies die Klage ab. Eine Neubewertung scheidet von vornherein aus, da die eingereichten Lichtbilder keine unmittelbare Wahrnehmung durch die Prüfer zuließen und eine mittelbare Wahrnehmung anhand von Lichtbildern den Prüfungsanforderungen nicht gerecht werde. Die zuständige Stelle sei aber verpflichtet, gleiche Prüfungsanforderungen an alle Prüflinge zu stellen, so dass eine Neubewertung anhand von Lichtbildern dem aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren zuwiderlaufen würde. Die Arbeit als „bestanden“ zu werten komme ebenfalls nicht in Betracht.

Mit Beschluss vom 10.12.2009 hat das OVG Bautzen (Az. 4 A 204/08) den Antrag des Klägers auf Berufung gegen das Urteil des VG Leipzig abgelehnt und bestätigt so nicht nur das Urteil des VG Leipzig, sondern auch die bisherige Rechtsprechung der obersten Gerichte im Hinblick auf die Folgen verlorengegangene Prüfungsarbeiten. Danach scheidet eine fiktive Bewertung von abhanden gekommenen Prüfungsarbeiten immer aus, auch wenn die Prüfungsbehörde den Verlust der Arbeiten zu verantworten hat (Niehues 2004, Rz. 445; BVerwG, Beschluss v. 3.1.1992, Az. 6 B 20.91).

### VEREINBARKEIT MIT ART. 12 ABS. 1 GG – BERUFSFREIHEIT

Im obigen Fall war der Kläger anderer Meinung. Nach seiner Auffassung folge aus seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), dass dem Prüfungsausschuss die Darlegungs- und Nachweispflicht für das Nichtbestehen seiner Meisterprüfung obliege bzw. ihm die Erteilung des Meistertitels zustünde, falls dieser Nachweis nicht erbracht werden könne. Aus der in Art. 12 Abs. 1 GG normierten Berufsfreiheit ergebe sich, dass der Berufszugang nur dann versagt werden dürfe, wenn durch das Nichtbestehen der Meisterprüfung nachgewiesen sei, dass er die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzt. Das Gericht folgte dieser Ansicht nicht. Zwar sah das VG Leipzig den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ebenfalls eröffnet, aber nicht mit den oben angeführten Konsequenzen.

Richtig ist, dass Art. 12 Abs. 1 GG die Berufsfreiheit garantiert, also die Freiheit, einen Beruf frei wählen zu können. Richtig ist auch, dass die Meisterprüfung eine berufsbezogenen Prüfung ist und Berufszugangsvoraussetzung zu dem jeweils angestrebten Meisterhandwerk. Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfung wirken sich damit erheblich auf die freie Berufswahl des Prüflings aus. Für die Rechtsprechung ergibt sich daraus aber keine Beweislast in der Form, wie der Kläger sie anführt. Sinn und Zweck der Meis-

terprüfung – wie auch aller anderen berufsbezogenen Prüfungen – sei es, die berufliche Eignung des Prüflings festzustellen, so das VG Leipzig. Der Prüfling müsse nachweisen, dass er die für die angestrebte selbstständige handwerkliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse besitzt. Er müsse seine Befähigung nachweisen und nicht die Prüfungsbehörde die fehlende Befähigung.

#### **BEWEISLASTUMKEHR AUS § 444 ZPO**

Auch die Tatsache, dass der Prüfungsausschuss nach der Bewertung den Abbau der Prüfungsarbeit veranlasste, führt für das Gericht zu keinem anderen Ergebnis.

Eine Beweislastumkehr nach § 444 ZPO, wie sie der Kläger behauptet, kam für das Gericht nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift können die Behauptungen einer Partei über die Beschaffenheit und den Inhalt einer Urkunde als bewiesen angesehen werden, wenn die andere Partei die Urkunde in der Absicht, ihre Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich macht.

Zum einen verneinte das Gericht die Urkundeneigenschaft der Prüfungsarbeit – hier Installationsarbeiten –, zum anderen die gezielte Beseitigung durch den Prüfungsausschuss, da diese schon im Ladungsschreiben angekündigt worden und nicht in der Absicht vorgenommen worden sei, vermeintliche Beweise zu vernichten.

Auch wenn das Gericht vorliegend die direkte Anwendbarkeit des § 444 ZPO verneint hat, so ist in der Rechtsprechung die Übertragung des Rechtsgedankens aus § 444 ZPO für den Bereich des Prüfungsrechts durchaus anerkannt. In den Fällen, in denen die Prüfungsbehörde den Verlust der Prüfungsarbeit zu verantworten hat, werden dem Prüfling dementsprechend Beweiserleichterungen im Hinblick auf mögliche Prüfungsmängel eingeräumt (ZIMMERLING/BREHM 2007, Rz. 1235; BVerwG, Beschluss v. 18.2.2003, Az. 6 B 10/03). Grundsätzlich liegt die Beweislast für Mängel des Prüfungsverfahrens beim Prüfling. Fällt der Verlust der Prüfungsleistung in den Verantwortungsbereich der Prüfungsbehörde, so kehrt sich aus dem Rechtsgedanken des § 444 ZPO diese Beweislast zugunsten des Prüflings um mit der Folge, dass die Prüfungsbehörde die Fehlerfreiheit des Prüfungsverfahrens darlegen und nachweisen muss. In der Regel wird sie dies nicht können, da die Prüfungsarbeiten nicht mehr existieren. Konsequenz dieser Beweislastumkehr ist, dass Prüfungsmängel nicht ausgeschlossen werden können und die Prüfung erneut durchzuführen und zu bewerten ist. Eine Beweislastumkehr, wie der Kläger sie anführt, das heißt, grundsätzlich von einer bestandenen Prüfung bis zum Beweis des Gegenteils auszugehen, kommt aber in keinem Fall in Betracht.

#### **SCHADENERSATZ ÜBER § 839 BGB I. V. M. ART. 34 GG (AMTSHAFTUNG)**

Der Verlust von Prüfungsarbeiten führt nicht nur zu einem Anspruch auf Aufhebung der bisherigen Prüfungsentscheidung verbunden mit der Prüfungswiederholung, sondern

kann unter Umständen auch einen Anspruch auf Schadenersatz für den Prüfling begründen. Grundvoraussetzung für einen Schadenersatzanspruch ist allerdings das schuldhaft, d. h. zumindest fahrlässige Verletzen von speziell dem Prüfling gegenüber obliegenden Amtspflichten seitens der Prüfungsbehörde. Die verletzten Pflichten müssen also im Interesse des Prüflings und nicht nur im öffentlichen Interesse liegen. Für Regelungen des Prüfungsverfahrens, die dem individuellen Grundrechtsschutz dienen und die Chancengleichheit aller Prüflinge sichern, wird dies grundsätzlich bejaht (NIEHUES 2004, Rz. 519). Neben der Amtspflichtverletzung muss dem Prüfling ein Schaden entstanden sein, der auch genau auf dieser Amtspflichtverletzung beruht. Die Beweislast für diesen konkreten Schaden trägt der Prüfling, wobei der schlichte Hinweis auf Verzögerungen des „beruflichen Fortkommens“ dazu nicht ausreicht (ebd., Rz. 521), was ein erhebliches Problem bei der Durchsetzung solcher Schadenersatzansprüche darstellen kann. In Betracht kommen vor allem Verdienstausfallschäden, die durch zeitliche Verzögerungen im Hinblick auf die Aufnahme einer Beschäftigung im angestrebten Beruf entstehen. Durch das Ablegen der Prüfung soll es dem Prüfling ermöglicht werden, den angestrebten Beruf auszuüben. Verzögert sich der Eintritt ins Berufsleben durch rechtswidrige Prüfungsentscheidungen oder Mängel im Prüfungsverfahren, so verletzt die Prüfungsbehörde damit ihre Pflicht, dem Prüfling diese Möglichkeit einzuräumen (ebd., Rz. 520).

#### **FAZIT**

Wenn Prüfungsarbeiten – ob bereits bewertet oder nicht – verlorengehen, ist dies immer unerfreulich und mit Aufwand verbunden. Insbesondere wenn sich der Prüfling gegen die Bewertung wendet, stellt sich die Frage, wie dieser Konflikt gelöst werden kann. Eine Neubewertung der Arbeit kommt in der Regel nicht in Betracht, da die Bewertungsgrundlage nicht mehr vorhanden ist. Auch eine fiktive Leistungsbewertung zugunsten des Prüflings scheidet als Lösung aus, da Gegenstand der Bewertung immer nur die tatsächlich erbrachte Leistung sein kann. Im Ergebnis bleibt letztendlich nur die Wiederholung der Prüfung, um allen Beteiligten gerecht zu werden. Dabei sollte der Prüfling auf jeden Fall eine angemessene Frist zur Vorbereitung auf die neue Prüfung erhalten.

Eine bereits absolvierte Prüfung wiederholen zu müssen, ist meist misslich, bietet dem Prüfling aber zugleich eine neue Chance, seine Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. ■

#### *Literatur*

- NIEHUES, N.: *Schul- und Prüfungsrecht Teil 2/Prüfungsrecht*. München, 4. Aufl. 2004  
 ZIMMERLING, W.; BREHM, R. G.: *Prüfungsrecht*. Köln, Berlin, München, 3. Aufl. 2007